

Notfallseelsorge

Gemeinsame Konzeption
der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
der Erzdiözese Freiburg,
der Evangelischen Landeskirche
in Baden und der
Evangelischen Landeskirche
in Württemberg



Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 2 |
| 1. Einführung | 5 |
| 2. Selbstverständnis | 5 |
| 3. Mitarbeit | 6 |
| a) Fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenzen | 6 |
| b) Einführung und Begleitung | 6 |
| c) Qualifizierungsangebote | 7 |
| d) Einsatznachbereitung und Supervision | 7 |
| 4. Organisation | 8 |
| a) Struktur und Arbeitsweise | 8 |
| b) Rechtlicher Status der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger | 8 |
| c) Einsätze bei Großschadensereignissen und Katastrophen | 10 |
| d) Evaluation | 11 |
| 5. Rahmenbedingungen | 11 |
| a) Versicherungsschutz | 11 |
| b) Zeugnisverweigerungsrecht | 11 |
| c) Finanzierung | 13 |
| 6. Geltung | 13 |
| Anlagen | 14 |
| Anlage 1: Inhalte für die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Notfallseelsorge | |
| Anlage 2: Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg | |

Vorwort

Wenn wir unvermittelt von Unglücksfällen zuhause oder unterwegs oder von schweren Katastrophen betroffen sind, sei es als Opfer, als Angehörige oder als Augenzeugen, tut es gut, Menschen an der Seite zu wissen, die uns in unserem Leid und unserer Angst beistehen, die uns Trost spenden und – wo möglich – Hoffnung geben. Die Hektik und Unübersichtlichkeit am Einsatzort und die vordringlichen Aufgaben der Einsatzkräfte lassen diesen kaum Zeit, auch die seelischen Nöte der Betroffenen in Blick zu nehmen. Um in solchen besonderen Situationen den Menschen zeitnah seelsorgliche Begleitung anbieten zu können, wurde die Notfallseelsorge als wichtiges und unverzichtbares Angebot innerhalb der psychosozialen Notfallversorgung bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen ins Leben gerufen.


Seitdem haben sich viele Seelsorgerinnen und Seelsorger in ungezählten und vielfach schweren Einsätzen in die Notfallseelsorge eingebracht und sich den verstörten und Hilfe suchenden Menschen in den ersten Stunden nach belastenden Unglücksfällen angenommen. Allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die sich entweder selbst aktiv in der Notfallseelsorge engagieren oder die den Einsatz ihrer Kolleginnen und Kollegen tatkräftig durch Vertretungen an ihrem Arbeitsplatz unterstützen, danken wir von Herzen! In diesen Dank möchten wir ausdrücklich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, der Rettungsdienste und der Feuerwehren einbeziehen, die mit den in der Notfallseelsorge Tätigen nicht nur am Einsatzort kollegial und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Zugleich möchten wir alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, die bislang noch nicht in der Notfallseelsorge engagiert sind, zu einer aktiven Mitarbeit oder einer solidarischen Unterstützung ermutigen, damit die Notfallseelsorge in allen Stadt- und Landkreisen die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sicher stellen kann.

Hilfe in der Not darf nicht an fehlenden Strukturen scheitern. In der vorliegenden ökumenischen Konzeption für die Notfallseelsorge formulieren die beiden Diözesen und die beiden Landeskirchen in Baden-Württemberg deshalb gemeinsam entwickelte und getragene Grundlagen, Rahmenbedingungen und Standards für die Notfallseelsorge in ganz Baden-Württemberg. Die über kirchliche Strukturen hinweg landesweit geltende Konzeption bestätigt die gute und bewährte ökumenische Praxis in der Notfallseelsorge vor Ort. Und sie gewährleistet zugleich, dass die Notfallseelsorge auch in Zukunft eine qualifizierte Partnerin in der psychosozialen Notfallversorgung ist und sich in deren Strukturen und Abläufen verbindlich und verlässlich einbringt.

Allen, die als Einsatzkräfte, als Seelsorgerinnen und Seelsorger oder in anderer Weise als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Menschen in ihrer Not helfen, wünschen wir für ihr Tun Gottes Segen!

Im Dezember 2008

Diözese Rottenburg-Stuttgart

A handwritten signature in black ink, starting with a plus sign and the name 'Gebhard Fürst' in a cursive script.

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Evangelische Landeskirche in Baden

A handwritten signature in black ink, reading 'Ulrich Fischer' in a cursive script.

Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Erzdiözese Freiburg

A handwritten signature in black ink, reading 'Robert Zollitsch' in a cursive script.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

Evangelische Landeskirche in Württemberg

A handwritten signature in blue ink, reading 'Frank Otfried July' in a cursive script.

Landesbischof Frank Otfried July

1. Einführung

Seit Ende der 90er Jahre wurde in fast allen Städten und Kreisen Baden-Württembergs eine psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) aufgebaut. Ein unverzichtbarer Teil davon ist die Notfallseelsorge, in der hauptberuflich und ehrenamtlich tätige Seelsorgerinnen und Seelsorger der Kirchen mitarbeiten. Nachfolgend werden die gemeinsamen Rahmenbedingungen und die verbindlichen Standards der Notfallseelsorge dargestellt.

2. Selbstverständnis

Notfallseelsorge ist ein ökumenisches Angebot der Kirchen. Als „Erste Hilfe für die Seele“ ist sie eine akute, zeitlich begrenzte Hilfe für Menschen in besonderen Krisensituationen. Sie wendet sich primär an die von einer Krise direkt Betroffenen und ihre Angehörigen, unabhängig von ihrer Religion und Weltanschauung. Darüber hinaus bietet die Notfallseelsorge an verschiedenen Orten in eigenständigen Strukturen Hilfen für Einsatzkräfte für besonders schwere und belastende Einsätze an (Prävention, Einsatzkräfte-Nachsorge).

Notfallseelsorge geschieht in enger Partnerschaft mit Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizei und ergänzt deren Einsatz mit einem von ihr eigenverantwortlich gestalteten seelsorglichen Angebot. Sie ist auf die enge zeitliche und räumliche Nähe zum Krisenereignis begrenzt und leitet von dort über auf die seelsorglichen Angebote der Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie auf die beratenden und therapeutischen Angebote psychologischer und sozialer Einrichtungen. Sie trägt Sorge dafür, dass den Betroffenen und Angehörigen auf Wunsch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer jeweiligen Konfession zur Verfügung stehen. Ferner vermittelt sie auf Wunsch an Helferinnen und Helfer anderer Religionen.

Menschen in Notsituationen zu helfen und beizustehen gehört grundsätzlich zum Selbstverständnis und zum Dienst aller Seelsorgerinnen und Seelsorger. Die Notfallseelsorge stellt die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sicher. Die in der Notfallseelsorge Tätigen entlasten die örtliche Seelsorge, sind aber umgekehrt auf die solidarische Unterstützung der Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen angewiesen.

3. Mitarbeit

a) Fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenzen

Für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge sind eine kirchlich anerkannte seelsorgliche Ausbildung sowie eine Zusatzqualifikation erforderlich. Die Seelsorgeausbildung garantiert die grundlegende Handlungskompetenz; die Zusatzqualifikation vermittelt spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Einsatz.

Auf das Vorliegen einer seelsorglichen Ausbildung kann verzichtet werden, wenn bei entsprechender persönlicher Eignung und kirchlicher Bindung vergleichbare fachliche Kompetenzen oder Ausbildungen (z.B. eine beraterische oder therapeutische Qualifikation) vorhanden sind.

Seelsorge in extremen Lebenssituationen erfordert sowohl eine psychische Stabilität als auch ein reflektiertes Verhältnis zur eigenen Person mit ihren Fähigkeiten und Grenzen, zum eigenen Handeln und zum eigenen Glauben.

Der Dienst der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger erfordert Kooperationsfähigkeit und die Bereitschaft, sich in vorgegebene Einsatzstrukturen und –abläufe einzuordnen. Sie müssen zudem bereit und in der Lage sein, jederzeit verfügbar zu sein und in extreme Einsatzlagen zu kommen. Daher kann die konkrete Mitarbeit in der Notfallseelsorge nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

b) Einführung und Begleitung

Aus Gründen der Qualitätssicherung und der Personalfürsorge wird empfohlen, dass die entsprechenden Träger in den Stadt- und Landkreisen jeweils eine verantwortliche Person für die Einführung und Begleitung der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger beauftragen. Diese soll mit den Interessierten vor einer möglichen Beauftragung ihre fachlichen und persönlichen Voraussetzungen klären und sie über die Arbeit und die Anforderungen der Notfallseelsorge informieren.

c) Qualifizierungsangebote

Zur Qualifizierung der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger bieten die Kirchen einen Einführungskurs an. Sofern Kurse anderer Anbieter die von den Kirchen erarbeiteten Inhalte (s. Anlage 1) aufweisen, werden diese als gleichwertig anerkannt.

Die Verantwortung für eine laufende Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger liegt bei den Trägern der Notfallseelsorge in den Stadt- und Landkreisen. Für die Vorbereitung und Durchführung entsprechender Angebote empfehlen die Kirchen die Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten vor Ort.

Die Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger sind angehalten, regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Über das Erfordernis einer Fortbildungsmaßnahme entscheiden die örtlichen Träger. Als Empfehlung für mögliche Inhalte der örtlichen Fort- und Weiterbildungsangebote erarbeiten die Kirchen eine Themenliste, die fortwährend aktualisiert und ergänzt wird. Für Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger, die hauptberuflich im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Erzdiözese Freiburg, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, gelten deren jeweilige Regelungen für die Fort- und Weiterbildung.

Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger, die in der Einsatzkräfte-Nachsorge mitarbeiten, bedürfen hierfür einer speziellen Qualifizierung (z.B. Critical Incident Stress Management CISM).

d) Einsatznachbereitung und Supervision

Auf Grund der Belastungen, denen Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger ausgesetzt sind, sollen nach jedem Einsatz Nachbesprechungen stattfinden. Darüber hinaus haben die Träger der Notfallseelsorge in den Stadt- und Landkreisen für Angebote von Einzel- oder Gruppensupervisionen zu sorgen.

4. Organisation

a) Struktur und Arbeitsweise

Die Dekanate und Kirchenbezirke sind dafür zuständig, dass auf ihrem Gebiet die Notfallseelsorge als Dienst eingerichtet ist. Bei deren struktureller Ausgestaltung haben sich folgende Modelle herausgebildet:

- Die Notfallseelsorge ist in kirchlicher Trägerschaft organisiert und arbeitet als eine Form der psychosozialen Notfallversorgung mit anderen Einrichtungen und Organisationen zusammen.
- Die Notfallseelsorge wird von mehreren Einrichtungen und Organisationen (z.B. Landkreis, Kirchen, Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei) gemeinsam getragen und verantwortet. Für die Kooperation ist in der Regel eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, in der Konzeption, Struktur und Arbeitsweise der Notfallseelsorge vereinbart werden.
- Die Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten in der psychosozialen Notfallversorgung eines nicht-kirchlichen Trägers mit und sind in dessen Organisation eingebunden.

Die Notfallseelsorge ist unabhängig von den genannten Modellen stets auf Stadt- und Landkreisebene organisiert und dort eingebunden in die Alarmierungsstruktur der Rettungs- und Hilfsdienste. Gibt es in einem Landkreis mehrere Dekanate bzw. Kirchenbezirke, organisieren diese gemeinsam die Notfallseelsorge. Die Dekanate und Kirchenbezirke achten darauf, dass die Notfallseelsorge nicht in Konkurrenz zu anderen Angeboten der psychosozialen Notfallversorgung tritt.

b) Rechtlicher Status der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger

Rechtliche Grundlage für den Dienst der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger sind die Ordnungen und Bestimmungen ihrer jeweiligen Kirche sowie die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg“ vom 18. Oktober 2006 (s. Anlage 2).

Die Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger erhalten eine schriftliche Beauftragung durch die jeweilige Kirchenleitung. Sie erfolgt mit Zustimmung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten und im Einvernehmen mit den in den Stadt- und Landkreisen für die Notfallseelsorge Verantwortlichen. Die Beauftragung ist im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an die zuständigen Dekanate und Kirchenbezirke delegiert.

Die Kirchen benennen den unteren Katastrophenschutzbehörden die zur Notfallseelsorge beauftragten Personen und stellen deren Leitstellen die Namenslisten sowie die zwischen den Kirchen abgestimmten Rufbereitschaftspläne zur Verfügung. Im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird diese Aufgabe von den Dekanaten und Kirchenbezirken wahrgenommen.

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die hauptberuflich im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Erzdiözese Freiburg, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, nehmen ihren Dienst für die Notfallseelsorge im Rahmen ihres jeweiligen Dienstauftrags entsprechend der Ordnung ihrer Kirche wahr.

Die Notfallseelsorge ist verbindlich in die örtliche Alarmierungsstruktur von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten eingebunden. Die Namenslisten der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger werden in die Alarm- und Ausrückeordnung aufgenommen. Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über die zuständige Leitstelle. Für Einsätze außerhalb des jeweiligen Stadt- oder Landkreises und der angrenzenden Kreise holen die Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger die Genehmigung ihrer Kirchenleitung ein. Hierbei gelten die Regelungen der jeweiligen Kirchenleitungen.

Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten ungehinderten Zugang zum Einsatzort, soweit dies die Maßnahmen der Gefahrenbekämpfung zulassen und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet wird. Am Einsatzort sind sie in die vorgegebenen Einsatzstrukturen und –abläufe eingebunden, handeln jedoch hinsichtlich der seelsorglichen Belange eigenverantwortlich.

c) Einsätze bei Großschadensereignissen und Katastrophen

Für die Bewältigung eines Großschadensereignisses oder einer Katastrophe braucht es das koordinierte und strukturierte Vorgehen aller beteiligten Hilfeleistungssysteme. Aus diesem Grund integriert sich die Notfallseelsorge in das System der Psychosozialen Notfallversorgung und wirkt verbindlich in den vorgegebenen Einsatzstrukturen und –abläufen mit.

Darüber hinaus benennen die Kirchen den unteren Katastrophenschutzbehörden aus dem Kreis der in der Notfallseelsorge Tätigen „Leitende Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger“, die als Fachberaterinnen und Fachberater Psychosoziale Notfall-Versorgung (Fachberater/in PSNV) in den Führungs- und Verwaltungsstäben und Einsatzleitungen eingesetzt werden können. Diese müssen eine vom Innenministerium Baden-Württemberg anerkannte Fortbildung absolviert haben.

In jedem Notfallseelsorgesystem muss eine ausreichende Anzahl von Leitenden Notfallseelsorgerinnen und -seelsorgern ausgebildet sein, die zur Übernahme folgender Funktionen befähigt sind:

- Fachberater/in PSNV: Mitarbeit im Führungs- oder Verwaltungsstab (Lageinformation, Bedarfsabschätzung)
- Einsatzleiter/in PSNV: Einsatzleitung (Verantwortung im Bereitstellungsraum, Alarmierung und Einsatzkoordination der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger).
- Gruppenleiter/in PSNV: Abschnittsleitung (Verantwortung für PSNV-Gruppe, Ansprechperson für Einsatzabschnitt)

Bei polizeilichen Lagen sind die Leitenden Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger, soweit nichts anderes bestimmt wird, dem Einsatzabschnitt „Betreuung“ der Polizei zugeordnet.

In den Dekanaten und Kirchenbezirken sollen mögliche Bereitstellungsräume festgelegt werden. Die Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger werden von den Trägern der Notfallseelsorge über die besonderen Einsatzabläufe bei Großschadensereignissen und Katastrophen, über die getroffenen Vereinbarungen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden und über die vorhandenen Bereitstellungsräume informiert.

Die/der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung und der Leiter des katholischen Büros Stuttgart – Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg – sind Mitglieder im Landesbeirat für den Katastrophenschutz nach § 8 LKatSG.

Für die Arbeit der Notfallseelsorge im Rahmen von Großschadensereignissen und Katastrophen gelten im übrigen die Regelungen des Abschnitt b) sowie die Bestimmungen des Landeskatastrophenschutz-Gesetzes (LKatSG) und der gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den vier Kirchen (s. Anlage 2).

d) Evaluation

Von allen Notfallseelsorge-Einsätzen werden Protokolle erstellt, die mindestens Angaben zu Einsatzzeit, –dauer und –ort, Namen der beteiligten Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger und Alarmierungsgrund enthalten. Alle Einsätze werden vor Ort in einer Statistik erfasst, die in eine landesweite Statistik der Kirchen eingeht.

5. Rahmenbedingungen

a) Versicherungsschutz

Die Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger erhalten für ihren Notfallseelsorge-Einsatz Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Sammelversicherungsverträge der Kirchen. Bei Einsätzen im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes haben sie Helferstatus nach § 25 Abs. 3 LKatSG und sind dementsprechend versichert (s. Anlage 2).

b) Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht¹ steht den Geistlichen zu. Sie dürfen das Zeugnis verweigern über das „was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt

¹ Eine ausführliche und differenzierte Darstellung des Zeugnisverweigerungsrechts (Rechte und Pflichten der Seelsorger, umfasster Personenkreis, Gegenstand der Zeugnisverweigerungsrechte und der Verschwiegenheitspflicht, einschlägige Gesetzestexte) findet sich in „Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfadens für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses“, Arbeitshilfe Nr. 222 der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. Januar 2008.

geworden ist“ (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Geistliche in diesem Sinne sind zunächst alle geweihten bzw. ordinierten Amtsträger. Nach jüngster Rechtsprechung sind auch hauptberufliche Laien im pastoralen Dienst, die eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben, wie Geistliche im Sinne des § 53 StPO zu behandeln. Voraussetzung ist, dass ihnen Aufgaben der Seelsorge zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, durch die ein eigenständiges Vertrauensverhältnis zu den von ihnen betreuten Personen begründet wird.

In der Kirche ehrenamtlich tätige Personen werden derzeit vor Gericht als Geistliche im Sinne des § 53 StPO anerkannt. Da nicht alle Personen im Umfeld eines Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht beanspruchen können, sollten die Seelsorgerinnen und Seelsorger stets darauf achten, dass Informationen so mitgeteilt werden, dass möglichst keine weiteren Personen Vertrauliches wahrnehmen können.

Den Berufshelfern der Geistlichen steht nach § 53 a StPO zwar ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, doch gilt dieses nur unter eng begrenzten Voraussetzungen und ist mit dem Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen nicht zu vergleichen.

Soweit kirchliche Bedienstete bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, unterliegen sie wie alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich einer Amtsverschwiegenheit. Soweit diese Amtsverschwiegenheit reicht, entfallen die Aussagepflicht und die Aussagebefugnis. Erst bei Erteilung einer Aussagegenehmigung durch die oberste kirchliche Dienstbehörde unterliegen Beschäftigte dann wieder der allgemeinen Zeugenpflicht.

Da es bei der Zeugnisverweigerung immer der Prüfung des Einzelfalls bedarf, worüber das Zeugnis verweigert werden darf, wird dringend empfohlen, stets eine Aussagegenehmigung der jeweiligen obersten kirchlichen Dienstbehörde einzuholen und ggf. auch deren Rechtsabteilung einzuschalten. Auch das Vorhaben, vom Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch zu machen, sollte in jedem Einzelfall mit der obersten kirchlichen Dienstbehörde abgestimmt werden.

c) Finanzierung

Die Finanzierung der für die Notfallseelsorge notwendigen Sachkosten (z.B. Ausrüstung, Arbeitsmittel, Fahrtkosten) sowie der Kosten für Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger ist Aufgabe der Träger in den Stadt- und Landkreisen. Die Dekanate und Kirchenbezirke sind gehalten, auch eigene Finanzmittel für die Notfallseelsorge zur Verfügung zu stellen.

Die Kirchen tragen die im Rahmen der Einsätze anfallenden Personalkosten der hauptberuflichen Seelsorgerinnen und Seelsorger.

6. Geltung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Erzdiözese Freiburg, die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Evangelische Landeskirche in Baden haben diese Konzeption gemeinsam erarbeitet und jeweils zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Anlagen

Anlage 1: Inhalte für die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Notfallseelsorge

a) Grundlagen

- Geschichte, Organisation und Terminologie der Notfallseelsorge
- Theologische Aspekte der Notfallseelsorge
- Gesprächsführung und Seelsorge in Krisensituationen, Krisenintervention
- Liturgie, Sakramente, Rituale und konfessionsspezifische religiöse Handlungen in der Notfallseelsorge
- Grundkenntnisse in Psychologie und Psychotraumatologie
- Organisation und Arbeitsweise der Rettungsdienste, der Feuerwehr und der Polizei
- Beratungs- und Sozialeinrichtungen

b) Einsatzsituationen

- Erfolgreiche Reanimation
- Überbringen der Todesnachricht
- Suizid und Suizidversuch
- Identifizierung von Toten
- Brand
- Verkehrsunfall
- Häuslicher Unfall und Arbeitsunfall
- Gewalt und Missbrauch
- Plötzlicher Kindstod
- Großschadensfall und Katastrophen
- Krisenintervention

c) Spezialkenntnisse

- Tod und Sterben in anderen Religionen
- Seelsorge und Psychotherapie/Psychologie/Psychiatrie
- Rechtsfragen
- Ethik
- Erste Hilfe
- Brandschutz/technische Hilfe

d) Eigenschutz

- Eigenwahrnehmung
- Umgang mit eigenen Emotionen
- Stressbearbeitung
- Eigensicherung im Einsatz

e) Seelsorge in den Rettungsdiensten

- Stressbearbeitung
- Unterstützung der Einsatzkräfte
- Umgang mit belasteten und traumatisierten Einsatzkräften
- Umgang mit Familienangehörigen bei Krankheit und Tod von Einsatzkräften
- Organisatorische Einbindung der Notfallseelsorge

Anlage 2: Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg

Präambel

Zur Sicherstellung der seelsorglichen Betreuung von Menschen bei Katastrophen, aber auch bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle sowie bei Großschadenslagen treffen die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Diözesen in Baden-Württemberg mit dem Innenministerium die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Notfallseelsorge leistet unmittelbar nach einem Unglück seelsorglichen Beistand und Betreuung für Opfer und deren Angehörige, anderweitig Betroffene, für Ersthelferinnen und -helfer und bei Bedarf auch für Einsatzkräfte.
- (2) Die Notfallseelsorge ist ein verlässliches Angebot mit ausgebildeten hauptberuflichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und dafür qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie richtet sich an der Struktur der Stadt- und Landkreise als unterer Katastrophenschutzbehörde aus.

- (3) Die Katastrophenschutzbehörden unterstützen die Notfallseelsorge in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei Großschadensereignissen und besonderen Gefahrenlagen.

§ 2 Benennung der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger

- (1) Die Kirchen benennen den unteren Katastrophenschutzbehörden die zur Notfallseelsorge beauftragten Personen. Die Namenslisten mit den zwischen den Kirchen abgestimmten Rufbereitschaftsplänen werden den Leitstellen von den unteren Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung gestellt und sind in die Alarm- und Ausrückeordnung aufzunehmen.
- (2) Die Kirchen benennen den unteren Katastrophenschutzbehörden aus den in § 2 Abs. 1 genannten Personen „Leitende Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger“. Diese können als Fachberaterinnen und Fachberater Notfallseelsorge / Psychosoziale Unterstützung in den Führungsstäben eingesetzt werden.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Die Notfallseelsorge wird in der Regel über die Leitstelle alarmiert. Für Einsätze außerhalb des Landkreises holen die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger die Genehmigung ihrer Kirchenleitung ein. Hierbei gelten die jeweiligen Regelungen der zuständigen Kirchenleitungen.
- (2) Die Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger erhalten ungehinderten Zugang zu den Schadensorten und Unterstützung durch die Katastrophenschutzbehörde, soweit dies die Maßnahmen der Gefahrenbekämpfung zulassen und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet wird.
- (3) Soweit dies möglich ist, sorgt die zuständige Katastrophenschutzbehörde unentgeltlich für Transport, Versorgung und Informationen der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger im Katastropheneinsatz.
- (4) Die von den Kirchen benannten Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger können an den von der Landesfeuerwehrschule durchgeführten Lehrgängen (gemäß VwV Feuerwehrausbildung) kostenfrei teilnehmen.

-
- (5) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger nehmen nach Absprache mit den unteren Katastrophenschutzbehörden an Katastrophenschutzübungen teil.

§ 4 Rechtliche Stellung

- (1) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten für ihren Notfallseelsorge-Einsatz nach § 3 Abs. 1 Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Sammelversicherungsverträge der Kirchen. Für Notfallseelsorgeeinsätze im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes erhalten die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger den Helferstatus nach § 25 Abs. 3 LKatSG. Dies hat zur Folge:
- a) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten bei Sachschaden Ersatz nach § 15 LKatSG.
 - b) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger werden nach § 16 LKatSG nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt.
 - c) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII unfallversichert.
- (2) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 nicht der Weisung der Katastrophenschutzbehörde. Soweit Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung oder die Sicherheit von Personen und Sachen dies erfordern, besteht auch ihnen gegenüber ein Weisungsrecht der Katastrophenschutzbehörde.
- (3) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht über alles, was ihnen im Rahmen ihres Einsatzes gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

§ 5 Vertretung im Landesbeirat für den Katastrophenschutz

Die bzw. der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung und der Leiter des katholischen Büros Stuttgart – Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg – sind Mitglieder im Landesbeirat für den Katastrophenschutz nach § 8 LKatSG.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Den Stadt- und Landkreisen wird empfohlen, diese Grundsätze in vergleichbare Vereinbarungen für ihren Bereich zu übertragen, um damit die Zusammenarbeit mit der Notfallseelsorge zu sichern.
- (2) Die Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen vom 14. September 1989 sowie die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen vom 17. Oktober 1997 (GABl. 21.11.1997, S. 604f) werden aufgehoben.
- (3) Die Gemeinsamen Grundsätze treten am 29. Dezember 2006 in Kraft und gelten für sieben Jahre. Sie verlängern sich jeweils um weitere sieben Jahre, wenn nicht bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer eine der Vertragsparteien eine Änderung beantragt.

Stuttgart, den 18. Oktober 2006

Innenministerium des Landes Baden-Württemberg
Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelische Landeskirche in Württemberg
Erzdiözese Freiburg
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, Postfach 9, 72101 Rottenburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Abteilung Pastoral, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Evangelischer Oberkirchenrat, Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Layout:

Lattner Informationsdesign, Leintelstraße 35, 73061 Ebersbach

1. Auflage 2009

